

ANFRAGE

der Fraktion *BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN*

vom 26. März 2019

An den
Vorsitzenden des Kreistages Offenbach
Kreistagsbüro

im Hause

Mit der freundlichen Bitte um Weiterleitung an den Kreisausschuss

Teilhabeassistenzen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Landkreise als Schulträger und Sozialhilfeträger sind gesetzlich verpflichtet, für Schülerinnen und Schüler die erforderliche Teilhabeassistentenz zu finanzieren.

Wir fragen dazu:

1. Ist es zutreffend, dass der Kreis Offenbach für einzelne Schülerinnen und Schüler die Finanzierung der Teilhabeassistentenz in den Randstunden morgens und mittags gestrichen hat?
2. In wie vielen Fällen?
3. Mit welcher Begründung?
4. In welcher Höhe hat der Kreis in den Jahren 2016- 2018 finanzielle Mittel für Teilhabeassistentenzen in den Schulen finanziert?
5. Wie stellt sich die Höhe der Ausgaben pro Einwohner*in im Benchmark zu anderen Kreisen dar?
6. In wie vielen Fällen haben Eltern gegen den Kreis Offenbach seit 2015 versucht, ihren Anspruch auf Teilhabeassistentenzen für ihr Kind ganz oder in Teilen gerichtlich durchzusetzen?
7. In wie vielen Fällen waren sie dabei ganz oder in Teilen erfolgreich?
8. Sieht der Kreisausschuss aufgrund der gerichtlichen Verfahren zum Thema Teilhabeassistentenz sein Ziel gefährdet, nach dem die Qualität der Dienstleistung und die Bürgerfreundlichkeit immer wieder an den Bedarfen neu ausgerichtet und fortlaufend überprüft werden sollen?
9. Wie viele Personalstellen stehen beim Kreis für die Bearbeitung der Fälle zur Verfügung?
10. Wie viele Fälle müssen durchschnittlich pro Schuljahr bearbeitet werden?
11. Wie lange dauert durchschnittlich die Bearbeitung, d.h. wie lange dauert es ab der Antragsstellung, bis das Kind tatsächlich Unterstützung erhält?

Mit der Bitte um Beantwortung in der nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

Für Ihre Mühe danken wir.
Mit freundlichen Grüßen
Reimund Butz



Kreis Offenbach

Kreis Offenbach · Werner-Hilpert-Straße 1 · 63128 Dietzenbach

An die
Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen
Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach

Der Kreisausschuss

Büro Kreistag

Ansprechpartner/in:
Wigbert Appel / Tanja Kunz

Telefon:
06074/8180-3422 / -3104

Telefax:
06074/8180-3944

E-Mail:
kreistagsbuero@kreis-
offenbach.de.

Zeichen:
10.1-03 A 169

Datum:
05.04.2019

Teilhabeassistenzen Ihre Anfrage vom 26.03.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor der Beantwortung der Anfrage gestatten wir uns folgenden Hinweis: Die Verpflichtung zur Finanzierung einer Teilhabeassistenz (THA) obliegt den Kreisen und kreisfreien Städten nicht als Schulträger; vielmehr besteht hier eine Verpflichtung als Sozial-bzw. Jugendhilfeträger im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen (SGB XII, SGB VIII, SGB IX).

Es erfolgt eine entsprechende Differenzierung in der Beantwortung:

Ihre Anfrage bezüglich **Teilhabeassistenzen** wird wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Ist es zutreffend, dass der Kreis Offenbach für einzelne Schülerinnen und Schüler die Finanzierung der Teilhabeassistenz in den Randstunden morgens und mittags gestrichen hat?

Antwort 1:

Der Bedarf einer Teilhabeassistenz wird individuell für jedes Kind durch den Sozialhilfeträger festgestellt. Grundsätzlich ist nicht davon auszugehen, dass für jedes Kind ein 1:1-Betreuungsbedarf für eine Teilhabeassistenz während der gesamten Schulzeit besteht. Sicherlich ist es das Ziel der Eingliederungshilfe, den Schulbesuch und somit den hierfür erforderlichen Bedarf sicherzustellen. Gleichzeitig ist es Aufgabe der Eingliederungshilfe, die individuelle Selbständigkeit des Kindes soweit wie möglich zu fördern und herzustellen.

Eine damit einhergehende Bedarfsanpassung ist jederzeit durch den Sozialhilfeträger nicht nur möglich sondern auch gesetzlich vorgesehen. Hierbei kann es selbstverständlich auch zu Änderungen der Betreuungszeiten (in beide Richtungen!) kommen. Eine solche Vorgehensweise entspricht dem Bedarfsdeckungsprinzip der Sozialhilfe.

Unter Berücksichtigung dieses gesetzlichen Vorbehaltes gibt es selbstverständlich keine Anweisung o. Ä., die eine Kürzung in den Randstunden per se vorsieht. Eine solche Regelung widerspräche unserem gesetzlichen Auftrag.

Im Bereich des SGB VIII ist es bisher nicht vorgekommen, dass eine Finanzierung in den Randstunden gestrichen wurde.

Frage 2:

In wie vielen Fällen?

Antwort 2:

Grundsätzlich erfolgt hierzu keine separate Erfassung. Aktuell ist ein Verfahren, in dem differierende Auffassungen zum Bedarf bestehen, vor dem Sozialgericht Darmstadt anhängig.

Frage 3:

Mit welcher Begründung?

Antwort 3:

Die Begründung ergibt sich aus der Antwort zu Frage 1; es erfolgt eine individuelle Bedarfsfeststellung für jedes Kind.

Frage 4:

In welcher Höhe hat der Kreis in den Jahren 2016- 2018 finanzielle Mittel für Teilhabeassistenzen in den Schulen finanziert?

Antwort 4:

Im Rahmen der Leistungen nach dem SGB XII sind folgende Aufwendungen angefallen:

2016: 1.749.329,-- €

2017: 2.345.521,-- €

2018: 2.858.703,-- €

Im Bereich des SGB VIII:

2016: 756.352,- €

2017: 1.236.118,- €

2018: 1.521.635,- €

Frage 5:

Wie stellt sich die Höhe der Ausgaben pro Einwohner*in im Benchmark zu anderen Kreisen dar?

Antwort 5:

Die Ausgaben pro EinwohnerIn des Kreises Offenbach für Teilhabeassistenzen liegen im Vergleich mit den übrigen hessischen Landkreisen im Mittelfeld. Dagegen bewegt sich der Kreis Offenbach hinsichtlich der Dichte der Leistungsberechtigten pro EinwohnerIn an der Spitze aller hessischen Landkreise.

Entsprechende Zahlen für den Bereich des SGB VIII sind bisher noch nicht veröffentlicht worden.

Frage 6:

In wie vielen Fällen haben Eltern gegen den Kreis Offenbach seit 2015 versucht, ihren Anspruch auf Teilhabeassistenzen für ihr Kind ganz oder in Teilen gerichtlich durchzusetzen?

Antwort 6:

Sofern nicht bereits im Widerspruchsverfahren eine Klärung herbeigeführt werden konnte, werden vereinzelt Verfahren vor dem Sozialgericht anhängig; allerdings sind darin auch Verfahren wegen Zuständigkeitsklärung (z.B. Krankenkasse) enthalten.

Nach den dem Fachdienst 53 vorliegenden Zahlen wurden seit 2015 in 12 Antragsverfahren Klagen geführt. Im Fachdienst 51 wurde ein 2018 eingereichtes Klageverfahren bereits 2019 entschieden.

Frage 7:

In wie vielen Fällen waren sie dabei ganz oder in Teilen erfolgreich?

Antwort 7:

In ca. der Hälfte der Verfahren kam es zu einem gerichtlichen Vergleich; einige Verfahren sind noch anhängig. In einem Fall, in dem jedoch zunächst die Frage der Zuständigkeit zu klären ist, befindet sich der Kreis Offenbach im Beschwerdeverfahren vor dem Hessischen Landessozialgericht. In der Klage aus dem Bereich SGB VIII wurde dem Kläger in Teilen Recht gegeben.

Frage 8:

Sieht der Kreisausschuss aufgrund der gerichtlichen Verfahren zum Thema Teilhabeassistenz sein Ziel gefährdet, nach dem die Qualität der Dienstleistung und die Bürgerfreundlichkeit immer wieder an den Bedarfen neu ausgerichtet und fortlaufend überprüft werden sollen?

Antwort 8:

Wie bereits verschiedentlich dargelegt, erfolgen die Entscheidungen der MitarbeiterInnen aufgrund der Bedarfsfeststellungen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und Möglichkeiten. Die Rechtsmaterie ist äußerst komplex und es erfolgen regelmäßig interne und externe Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen.

Die Qualität der Dienstleistungen und die Bürgerfreundlichkeit können sich nicht in einer möglichst großen Anzahl bewilligter Anträge manifestieren. Hierfür gibt es andere Kriterien (kompetente Beratung; flexible Sprechzeiten etc.), die auch zweifellos von den MitarbeiterInnen der Fachdienste 53 und 51 erfüllt werden.

Darüber hinaus haben alle BürgerInnen selbstverständlich einen Anspruch auf eine rechtsfehlerfreie Entscheidung, die ihrer bestehenden Bedarfssituation gerecht wird. Dies bedeutet jedoch keinesfalls, dass allen Wünschen und Vorstellungen zu entsprechen ist. Aufgabe der Exekutive ist es vielmehr, die bestehenden individuellen Bedarfe festzustellen und gesetzeskonform zu befriedigen.

Die hieraus resultierenden Differenzen sind zwar bedauerlich, lassen sich mitunter aber nicht vermeiden. Sie gefährden jedoch weder die Qualität der Dienstleistung noch der Bürgerfreundlichkeit.

Frage 9:

Wie viele Personalstellen stehen beim Kreis für die Bearbeitung der Fälle zur Verfügung?

Antwort 9:

Da die eingesetzten MitarbeiterInnen nicht nur die Antragsverfahren Teilhabeassistenzen bearbeiten, sondern auch für die übrigen Bereiche der Eingliederungshilfe im Rahmen des SGB XII zuständig sind, kann die Frage nicht beantwortet werden. Zur Zeit sind für den gesamten Bereich der Eingliederungshilfe 3,8 VZÄ SachbearbeiterInnen sowie 1,75 VZÄ SozialarbeiterInnen tätig.

Im Bereich 51.2, der Wirtschaftlichen Jugendhilfe, ist der Stellenanteil nur schwer zu bemessen, da alle SachbearbeiterInnen die Anträge bearbeiten (Aufteilung nach Buchstaben). Insgesamt wird ein Stellenanteil von 75% als angemessen betrachtet.

Im Bereich 51.3, dem Allgemeinen Sozialdienst (Team Eingliederungshilfe), stehen aktuell 2 VZÄ sowie eine Teilzeitkraft mit 26 Std. pro Woche zur Verfügung. Der Bereich wird perspektivisch weiter ausgebaut. So kommt ab dem 01.05.2019 eine weitere Mitarbeiterin in Vollzeit (1 VZÄ) dazu.

Frage 10:

Wie viele Fälle müssen durchschnittlich pro Schuljahr bearbeitet werden?

Antwort 10:

Die Anzahl der Neuanträge für den Bereich SGB XII macht pro Schuljahr im Durchschnitt ca. 40-45 aus (Bestandsfälle aus dem Schuljahr 2018/2019: 158, Neufälle bislang für das Schuljahr 2019/2020: 25).

Im Fachdienst 51 werden aktuell 90 Fälle laufend bearbeitet. Hinzu kommen rd. 100 Neuanträge, die sich in der Bearbeitung befinden. Grundsätzlich wird mit einer weiteren Steigerung der Fallzahlen gerechnet.

Frage 11:

Wie lange dauert durchschnittlich die Bearbeitung, d.h. wie lange dauert es ab der Antragsstellung, bis das Kind tatsächlich Unterstützung erhält?

Antwort 11:

Da die Bearbeitungsdauer Fachdienst 53 im Einzelfall nicht erfasst wird, können hierzu keine Angaben gemacht werden. Es lässt sich feststellen, dass verstärkt Anträge mehrere Monate vor dem Einschulungstermin gestellt werden. Die weit überwiegende Anzahl dieser Anträge wird bis zu den jeweiligen Sommerferien entschieden. Verschiedentlich kommt es aus unterschiedlichen Gründen (fehlende Angaben und Unterlagen; zu kurzfristige Antragstellung etc.) erst nahe zum Schuljahresbeginn zu einer Entscheidung.

Eine entsprechende Auswertung ist für den Fachdienst 51 bisher nicht erfolgt. Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass sich die Bearbeitung der Anträge neben der schwierigen personellen Situation auch aufgrund fehlender Unterlagen wie z.B. aktuelle Arztberichte verzögern kann.

Mit freundlichen Grüßen

Carsten Müller
Kreisbeigeordneter